

## Der Steuer-Tipp: Vom privaten eBay-Verkäufer zum umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer

eBay ist für private Verkäufer einfach traumhaft. Musste man früher (vor der eBay-Zeit) in diversen regionalen Anzeigebölgern eine Anzeige – teils kostenlos und teils kostenpflichtig – aufgeben und auf den glücklichen/zufälligen Umstand hoffen, dass zum gleichen Zeitpunkt jemand genau das Angebotene sucht, so steht heute allen der eBay-Marktplatz zur Verfügung. Für den Käufer sind die Dinge aus steuerlicher Sicht weitgehend unkompliziert.

In den **Fokus der Finanzverwaltung oder, besser gesagt, Steuerfahndung** kommt der – nicht nur gelegentliche – Verkäufer. Für die Beteiligten stellt sich die Frage, ab wann aus einem privaten Anbieter ein am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligter Unternehmer wird. Der Übergang ist fließend und erfolgt für den „ahnungslosen“ Privatmann unbemerkt. Jetzt mag der Betroffene denken: „Ich mache doch keine Gewinne!“, aber die Frage eines einkommensteuer- oder gewerbesteuerpflichtigen Gewinns spielt zur Feststellung einer fortdauernden unternehmerischen Betätigung keine Rolle.

Die „Gefahren“ oder, besser gesagt, **finanziellen Risiken liegen im Umsatzsteuerrecht**. Für die Fälligkeit von 19 % oder 7 % Umsatzsteuer ist es unbedeutend, ob der Unternehmer mit seinen Geschäften überhaupt ein positives Ergebnis erzielt. § 2 UStG führt hierzu aus: „Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. **Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt ...“

Steuerrechtlich betrachtet führt beispielsweise der einmalige Verkauf einer Eisenbahnanlage nicht zu einer unternehmerischen Tätigkeit. Es handelt sich um einen Privatverkauf. Erfolgt jedoch der Verkauf der Eisenbahnanlage in Einzelteilen durch das lfd. Anbieten von Schienen, Weichen, Lokomotiven, Wagen, Schaltern, Häusern etc., handelt es sich nach herrschender Rechtsauffassung um die allgemeine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr und eine unternehmerische Betätigung. Im ersten Fall war es ein Geschäft, im zweiten Fall waren es 50, 100 oder mehr Einzelgeschäfte. Das Oberlandesgericht Hamm entschied, dass **129 Bewertungen innerhalb von sechs Monaten** ein erhebliches Indiz für eine Unternehmereigenschaft sein können (OLG Hamm, Urt. v. 21.08.2012 – I-4 U 114/12).

**Die eBay-Aktivitäten der Bürger befinden sich klar im Fokus der Steuerfahndung**. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 26.04.2012 – V R 2/11 bereits entschieden, dass beim Verkauf einer Vielzahl von Gebrauchsgegenständen über mehrere Jahre über eine Internetplattform (eBay) eine nachhaltige unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegen kann. Das ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Betroffene sollten, um **unübersehbare finanzielle Risiken** oder gar die Einleitung eines **Steuerstrafverfahrens** zu vermeiden, steuerlichen Rat einholen.

**Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!**



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

**ARMIN JOCHUM**